

Der neue Rundfunkbeitrag ab 2013 Merkblatt für die öffentliche Hand

presse@rundfunkbeitrag.de
www.rundfunkbeitrag.de

Zum 01.01.2013 wird die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch den Rundfunkbeitrag abgelöst. Anknüpfungspunkt für die Abgabepflicht sind künftig nicht mehr Rundfunkgeräte, sondern bestimmte Raumeinheiten, in denen typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht. Diese Raumeinheiten sind im privaten Bereich Wohnungen, im nicht-privaten Bereich Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge. Ob in diesen Raumeinheiten tatsächlich Rundfunkgeräte bereitgehalten werden, ist rechtlich zukünftig unerheblich. Rechtsgrundlage für die Abgabepflicht ist der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV).

Die öffentliche Hand zählt zum nicht-privaten Bereich, so dass sich die Beitragspflicht insbesondere nach den Vorschriften der §§ 5 und 6 RBStV richtet.

Für die konkrete Bestimmung der Beitragspflicht im nicht-privaten Bereich ist im Einzelfall zu ermitteln:

1. wie viele beitragspflichtige Betriebsstätten,
2. wie viele Beschäftigte an den einzelnen Betriebsstätten und
3. wie viele Kraftfahrzeuge

vorhanden sind.

1. Anzahl der Betriebsstätten

Der rundfunkrechtliche Begriff der Betriebsstätte wird in § 6 Abs. 1 RBStV definiert. Er beschreibt den Ort der potentiellen Mediennutzung außerhalb des privaten Bereichs und ist damit zum Teil weiter als der Betriebsstättenbegriff des § 12 der Abgabenordnung. Im Gegensatz zum abgabenrechtlichen Betriebsstättenbegriff bezieht sich die rundfunkrechtliche Definition der Betriebsstätte nicht nur auf Einrichtungen von Unternehmen, also privatrechtliche Einrichtungen mit Erwerbszweck, sondern umfasst auch öffentliche und gemeinnützige Betriebe und Einrichtungen mit und ohne Erwerbsziel. Generell gilt, dass die Begrifflichkeiten im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht durch andere Rechtsgebiete definiert werden.

Nach § 6 Abs. 1 RBStV ist eine **Betriebsstätte** „jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten, die demselben nicht privaten Zweck dienen, auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken als eine Betriebsstätte.“ Somit ist zunächst zu ermitteln, wie viele Raumeinheiten desselben Inhabers auf einem Grundstück bzw. auf zusammenhängenden Grundstücken vorhanden sind.

Betriebsstätteninhaber ist gemäß § 6 Abs. 2 RBStV „die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird.“ Im Bereich der öffentlichen Hand ist deshalb der jeweilige Rechtsträger der einzelnen Betriebsstätte Inhaber und damit Beitragsschuldner.

Im Fall der öffentlichen Verwaltung werden die Raumeinheiten in den meisten Fällen deckungsgleich mit einzelnen Gebäuden sein, sofern das Gebäude insgesamt demselben einheitlichen **Zweck** dient (z. B. Rathausgebäude). Im Einzelfall können sich in einem Gebäude aber auch mehrere, zu unterschiedlichen Zwecken genutzte Raumeinheiten befinden, mit der Folge, dass hier dann auch mehrere Betriebsstätten vorliegen (z. B. Rathausgebäude mit integriertem städtischem Kindergarten im Untergeschoss).

Im Bereich der öffentlichen Hand ist daher – auch angesichts des Privilegierungsstatbestandes des § 5 Abs. 3 RBStV für gemeinnützige Einrichtungen, Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz – zu unterscheiden, ob es sich um Räumlichkeiten handelt, in denen ausschließlich **reine Verwaltungstätigkeiten** ausgeübt werden (z. B. Bauamt) oder um Räumlichkeiten von **selbstständigen öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge** (wie z. B. Bibliothek, Schwimmbad, Einrichtung für Behinderte, Kindergarten). Da letztere grundsätzlich selbstverwaltet sind und daher jeweils einem eigenständigen Zweck dienen, müssen sie als jeweils eigenständige Raumeinheiten gewertet werden. Dies gilt auch dann, wenn sie sich zusammen mit anderen öffentlichen Einrichtungen bzw. der öffentlichen Verwaltung auf einem Grundstück oder sogar innerhalb eines Gebäudes befinden, denn sie dienen nicht demselben Zweck wie die Verwaltungseinheit.

Hingegen liegt die öffentliche Verwaltung an sich grundsätzlich ausschließlich in öffentlicher Hand, so dass von derselben übergeordneten Zweckbestimmung auszugehen ist. In einem Gebäude oder auf einem Grundstück können sich zwar insgesamt mehrere, eventuell sogar baulich getrennte Raumeinheiten (z. B. Bürgeramt, Ordnungsamt, Standesamt, Jugendamt) befinden. Da diese jedoch dem gleichen übergeordneten Zweck dienen, stellen sie insgesamt nur eine gemeinsame Betriebsstätte dar.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Bindung an das **Grundstückskriterium** („auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken“) eine Zusammenfassung von räumlich getrennten Einheiten (z. B. Ordnungsamt in Straße X und Jugendamt in Straße Y), auch dann nicht möglich ist, wenn sie demselben übergeordneten Verwaltungszweck dienen. Hier ist jeder Standort als eigenständige

Betriebsstätte zu werten. Eine gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, funktionale oder organisatorische Einheit der einzelnen Standorte untereinander ist dabei unbeachtlich.

2. Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte

Sind die beitragspflichtigen Betriebsstätten eines Inhabers bestimmt, ist festzustellen, wie viele Beschäftigte der jeweiligen Betriebsstätte zuzuordnen sind, um durch die Einordnung in die Staffel des § 5 Abs. 1 S. 2 RBStV die Höhe der Beitragspflicht zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 4 RBStV sind Beschäftigte *„alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden.“*

Um den Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Beschäftigtenzahl möglichst gering zu halten, findet nach dem Willen des Gesetzgebers keine Unterscheidung zwischen **Voll- und Teilzeitbeschäftigten** statt. Nicht als Beschäftigte gelten neben den **Auszubildenden** solche in **Elternzeit** oder im **Sonderurlaub**. Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers mit mehreren oder wechselnden Einsatzorten werden nur einer Betriebsstätte zugeordnet.

An eine andere Behörde abgeordnete Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden der Betriebsstätte der Behörde zugeordnet, an der sie tatsächlich vor Ort eingesetzt sind und nicht der Betriebsstätte der abordnenden Behörde.

3. Anzahl der Kraftfahrzeuge

Zur abschließenden Ermittlung der Beitragspflicht im nicht-privaten Bereich sind außerdem ggf. vorhandene Kraftfahrzeuge zu berücksichtigen. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBStV ist *„vom Inhaber eines Kraftfahrzeugs für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird“* je ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten. Ein Kraftfahrzeug pro Betriebsstätte ist beitragsfrei (§ 5 Abs. 2 S.2 RBStV).

Aus Praktikabilitätsgründen bedarf es keiner konkreten Zuordnung eines Kraftfahrzeuges zu einer bestimmten beitragspflichtigen Betriebsstätte. Die Berechnung der Anzahl **beitragspflichtiger Kraftfahrzeuge** erfolgt vielmehr, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten von der Anzahl der vorhandenen Kraftfahrzeuge desselben Inhabers insgesamt abgezogen wird (Berechnungsbeispiel: Eine Behörde verfügt über 5 Betriebsstätten und 9 Kraftfahrzeuge = 4 beitragspflichtige Kraftfahrzeuge).

Sonderregelungen für besondere Einrichtungen des Gemeinwohls und Schulen

Nach § 5 Abs. 3 RBStV gelten für besondere **gemeinnützige Einrichtungen** Ausnahmen. Sie werden im Katalog des § 5 Abs. 3 S. 1 RBStV abschließend genannt und umfassen z. B. gemeinnützige Einrichtungen der Jugend- oder Altenhilfe, öffentliche allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutz.

Bei diesen Einrichtungen tritt an die Stelle einer konkreten Bestimmung der Höhe der Beitragspflicht anhand der Beschäftigtenanzahl die einheitliche Obergrenze von einem Beitrag pro Betriebsstätte. Es kommt somit nur darauf an, ob der jeweiligen privilegierten Betriebsstätte mehr als insgesamt neun Beschäftigte (dann ein Rundfunkbeitrag) oder weniger als insgesamt neun Beschäftigte (dann ein Drittel des Rundfunkbeitrags) zuzuordnen sind. Für die besonderen Betriebsstätten besteht gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV auch keine Beitragspflicht für auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge.

Zum Eingreifen dieser umfassenden Kfz-Abgeltungsregelung ist grundsätzlich erforderlich, dass die jeweiligen Fahrzeuge auf die Einrichtung selbst (als selbstständigen Rechtsträger) zugelassen sind. In Fällen, in denen eine Zulassung auf die Einrichtung - mangels eigener Rechtspersönlichkeit der Einrichtung - nicht möglich ist, gilt: Ist das Kraftfahrzeug auf den Rechtsträger einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zugelassen und wird es zu Einrichtungszwecken genutzt, so ist dieses ebenfalls beitragsfrei.

Neben der Anwendung der speziellen Kfz-Abgeltungsregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 RBStV für privilegierte Einrichtungen können die Rechtsträger (wie unter 3. beschrieben) jeweils pro Betriebsstätte ein (sonstiges) auf sie zugelassenes Kfz nach der allgemeinen Frei-Kfz-Regelung abziehen. Dabei ist nicht notwendig, dass das jeweilige Fahrzeug auch zu Zwecken der Einrichtung genutzt wird.

Schulen stellen, wenn sie selbstverwaltet sind, jeweils eigenständige Betriebsstätten dar, auch dann, wenn sich verschiedene Schulen (z. B. Grund- und Hauptschule) gemeinsam auf einem Grundstück befinden. Auch hier gilt aber jeweils die Beitragsdeckelung auf höchstens einen Rundfunkbeitrag pro Schule (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV). Die Lehrer sind dabei der jeweiligen Schule als Beschäftigte zuzuordnen, an der sie tatsächlich eingesetzt sind.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de.